

BStGer RR.2020.297 vom 1. September 2021

Bundesstrafgericht, 2021-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.297

FR: TPF RR.2020.297 du 1 septembre 2021

IT: TPF RR.2020.297 del 1 settembre 2021

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Lettland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Lettland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) sowie das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12; Zweites Zusatzprotokoll) anwendbar. Zur Anwendung kommen vorliegend auch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53) sowie die Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC; SR 0.311.56), in Verbindung mit Art. 14 und Art. 23 UNCAC betreffend die Geldwäscherei im Allgemeinen. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 18-21, 28-40, 77, 109).

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

- 5 -

2.2 Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren

(Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Straf- behördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.1]).

E. 3.1

Die Verfügung der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfe- verfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bun- desstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne des Art. 80h lit. b IRSG gelten namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Kontoinfor- mationen (Art. 9a lit. a IRSV).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin des Kontos Nr. 1 bei der Bank C. und diesbezüglich gegen die rechtshilfeweise Herausgabe der betreffenden Kon- tounterlagen beschwerdelegitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formge- recht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprin- zips. Ihrer Ansicht nach ergebe sich aus dem Rechtshilfeersuchen keinerlei Bezug der Beschwerdeführerin zum in Lettland untersuchten Sachverhalt (act. 1 S. 12 ff.).

E. 4.2

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässig- keit zu genügen (statt vieler vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.193 vom 9. Juli 2012 E. 8.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolg- ten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vor- wand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») er- scheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2; 139 II 404 E. 7.2.2; 136 IV 82 E. 4.1). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem

- 6 -

Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Der ersuchte Staat ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachver- halt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. po- tentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das aus- ländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Be- weismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht al- lenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als

das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechts- hilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Ge- währung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geld- mittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktio- nen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

E. 4.3

Aus den für den Rechtshilferichter verbindlichen Ausführungen im Ersuchen ist zu entnehmen, dass die ukrainischen Strafverfolgungsbehörden im Zu- sammenhang mit dem Verkauf von zwei Bohrplattformen der staatlichen Ak- tiengesellschaft F. in der Ukraine eine Strafuntersuchung wegen «Unter- schlagung staatlicher Finanzmittel» führten und es im Rahmen dieser Unter- suchung bereits zu Schuldsprüchen wegen «Unterschlagung von ukraini- schen staatlichen Finanzmitteln im Rahmen einer kriminellen Vereinigung» gekommen sei. G. habe unter Verwendung seines lettischen Unternehmens AS H. an dieser Unterschlagung teilgenommen. Die mutmasslich inkriminier- ten Gelder seien insbesondere auf Konten der I. LLP, der AS H., der SIA J. und der E. Limited (mit Sitz in Zypern) gelangt. Die bei der E. Limited einge- gangenen Vermögenswerte seien in der Folge über die von G. beherrschten Unternehmen SIA J. und SIA K. in den Kauf des lettischen Unternehmens B. Limited und in ein Casino-Projekt investiert worden. Zwischen dem 21. Mai 2014 bis 21. Dezember 2016 sollen GBP 12 Mio. von der A. AG und zwischen dem 15. Juli 2014 bis 17. Dezember 2014 von der D. SA auf das Konto der E. Limited eingegangen sein.

- 7 -

E. 4.4

Die lettischen Behörden verfügen über konkrete Hinweise, dass auf ein auf die Beschwerdeführerin lautendes Konto bei der Bank C. möglicherweise Gelder aus dem G. vorgeworfenen Delikt in der Ukraine geflossen sind. Die Schlussverfügung bezieht sich dabei exakt auf dieses Konto der Beschwer- deführerin bei der Bank C., weshalb die Unterlagen, deren Herausgabe da- mit verfügt werden, für das ausländische Verfahren als potentiell erheblich einzustufen sind. Die Beschwerdegegnerin hat denn auch gestützt auf die Bankunterlagen feststellen können, dass das Konto Nr. 1 am 20. Ja- nuar 2014 von G. eröffnet wurde und mit einem Darlehen in der Höhe von GBP 20 Mio. finanziert werden sollte. Der entsprechende Darlehensbetrag sei am 16. Mai 2014 von der D. SA mit dem Vermerk «Loan Agreement DD 16th May 2014» auf das Konto eingegangen. Das EUR-Konto sei am 19. Mai 2014 mit einer Zahlung von der K. Ltd. im Umfang von EUR 1'500'028.19 eröffnet worden. In der Folge seien vom betreffenden Konto der Beschwerdeführerin in der Zeit vom 20. Mai 2014 bis 16. Dezem- ber 2016 GBP 12 Mio. an die E. Limited überwiesen worden. Ein sachlicher Konnex zwischen dem zu untersuchenden Sachverhalt und dem Konto der Beschwerdeführerin ist daher ohne Weiteres gegeben. Von einer «fishing expedition» kann keine Rede sein. Es entspricht – wie bereits ausgeführt – sodann der Rechtsprechung, dass die Behörden des ersuchenden

Staates grundsätzlich alle sichergestellten Aktenstücke zu übermitteln haben, welche sich auf den im Ersuchen dargelegten Verdacht beziehen können. Dies gerade dann, wenn das Rechtshilfeersuchen, wie vorliegend, auf die Ermittlung abzielt, auf welchem Weg Geldmittel mutmasslich strafbarer Herkunft verschoben wurden. Ob die Transaktionen tatsächlich deliktischer Herkunft sind – was von der Beschwerdeführerin bestritten wird –, ist nicht vom Rechtshilferichter zu prüfen. Diese Frage wird Gegenstand im lettischen Strafverfahren sein. Im Übrigen sind die Überweisungen auch als potentiell relevant zu bezeichnen, um darauf Rückschlüsse aber auch entlastender Natur über das den beschuldigten Personen angelastete Verhalten zu ziehen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es nicht erforderlich ist, wonach dem der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird. Es genügt, wenn zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007 E. 3). Dies ist, wie eben dargelegt, vorliegend zu bejahen. Eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist nicht auszumachen.

- 8 -

E. 5

Andere Rechtshilfehindernisse werden nicht genannt und sind auch nicht ersichtlich. Der Herausgabe der vorgenannten Unterlagen steht somit nichts entgegen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.